



# FC Sportfreunde 1913 Schwaig e.V.

## Vereinsatzung

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vereinsausschuss
- § 9 Vorstand
- § 10 Abteilungen
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Vereinsordnungen
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Anzeige an das Finanzamt
- § 16 Begriffsbestimmungen
- § 17 Schlussbestimmungen



## Vereinsatzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " FC Sportfreunde 1913 Schwaig e. V." (kurz FC Schwaig).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 85445 Schwaig, Gemeinde Oberding, Kreis Erding / Oberbayern und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Farben des Vereines sind grün und rot.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes so wie der zuständigen Landesfachverbände.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports im allgemeinen und in den Abteilungen des FC Schwaig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- b) Bildung von Junioren- und Juniorinnenmannschaften zur Förderung des Nachwuchses.
- c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- d) Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Vereinsmitarbeitern.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Der Vereinszweck umfasst ferner die Ergänzung, Instandhaltung /Instandsetzung der Sportanlagen, des Vereinsheims, der Geräte und sonstige im Vereinseigentum befindlichen Gegenstände. Dazu sollen Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen erbringen, wenn dies dem satzungsgemäßen Zweck des Vereines entspricht und ein entsprechender Beschluss im Vereinsausschuss gefasst wurde.



### § 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Mitgliedsarten
  - a) Mitglieder ab 18 Jahre (Erwachsene)
  - b) Mitglieder von 14 bis 17 Jahren (Jugendliche)
  - c) Mitglieder bis 13 Jahre (Kinder)
  - d) Ehrenmitglieder
3. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - b) Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 31.12. möglich.
  - c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder wegen unehrenhafter Handlungen bzw. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss-Beschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Maßregelungen  
Gegen Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Veranstaltungen des Vereines
  - c) Bei grobfahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen.
5. Wiederaufnahme  
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
6. Bescheide über Ausschluss, Maßregelung und Wiederaufnahme sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.



7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a) Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins bzw. der Abteilungen.
  - b) Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Bei Verlust von vereinseigener Sportausrüstung ist entsprechender Ersatz zu leisten.
  - c) Den Mitgliedsbeitrag und Sonderbeiträge im 1. Quartal zu entrichten, bei Eintritt während des Jahres zum Zeitpunkt der Aufnahme.
  - d) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
  - e) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

#### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalisierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.



## § 5 Beiträge

Der Mitgliedbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung), sind zu beachten. Die Erhebung von Aufnahmegebühren sowie Abteilungs- und Sonderbeiträge (Umlagen) müssen durch den Vereinsausschuss genehmigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vereinsausschuss beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder im Falle einer Vereinsauflösung.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung und der Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, entlastet den Vorstand und nimmt alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes, die Bestellung der Vereinsausschussmitglieder und der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen weiteren Funktionen vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
8. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
10. Anträge, die am Tag der Mitgliederversammlung eingehen, müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.
11. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.



12. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.
13. Der Versammlungsleiter bestellt vor der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

### **§ 8 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern mit je einem Stellvertreter, dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Pressewart und dem Ehrenamtsbeauftragten. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, bzw. bestellt.
2. Der Vereinsausschuss leitet den Verein und tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses wird durch das Gremium kommissarisch ein neues Mitglied, bis zur nächsten Wahl, berufen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 1. Schatzmeister
  - 1. Schriftführer
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
  - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses,
  - Behandlung der Anträge von Vorstand, Abteilungen und Mitgliedern,
  - Erarbeitung und Genehmigung von Vereinsordnungen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Der Vorstand ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



## § 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen sind für die in ihren Bereich fallenden sportlichen und kulturellen Tätigkeiten im Sinne des § 2 verantwortlich.
3. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geführt. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Es gelten die Einberufungsbestimmungen des § 7. Die Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung, oder von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Für die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages gelten die Bestimmungen laut § 5.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch Abteilungsleiter/-in Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung eingehen. Verbindlichkeiten, die über die geltende Finanzordnung hinausgehen, oder ohne Zustimmung des zuständigen Vereinsausschusses gemacht werden, sind nicht statthaft.
7. Die Kassenstände der Abteilungen fließen entsprechend der Finanzordnung in die Einnahmen-/Überschussrechnung des Vereins ein. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
8. Löst sich eine Abteilung auf, so müssen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder einer anderen Abteilung vorher erledigt werden. Vereinseigene Geräte, Ausrüstungsgegenstände und finanzielle Mittel bleiben bei einer Abteilungsauflösung Eigentum des Vereins.

## § 11 Kassenprüfung

1. Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer (Revisoren) stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereins-/Abteilungskasse werden bei der Mitgliederversammlung bestellt. Die Kassenprüfung der Abteilung kann halb-jährlich durchgeführt werden.
2. Die Kassenprüfer erstatten dem Vereinsausschuss bzw. der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vorstandschaft. Eine sinngemäße Abwicklung erfolgt in den Abteilungen.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu genehmigen ist.



### **§ 13 Vereinsordnungen**

Der Verein kann sich

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Ehrenordnung

und bei Bedarf weitere Ordnungen geben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Versammlung müssen abweichend von den Bestimmungen des § 7 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
4. Kommt eine Beschlussfassung aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Kommt ein Auflösungsbeschluss zustande, so sind von der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Oberding zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere wieder zur Förderung des Sports im Ortsteil Schwaig zu verwenden hat.

### **§ 15 Anzeige an das Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 16 Begriffsbestimmungen**

Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Verein oder Abteilungen, soweit in dieser Satzung dies nicht anderweitig bestimmt ist.



## § 17 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am **06.01.2016** genehmigt.